

360°Vorsorge I News

Überblick über Gesetzesentwicklungen und Reformvorhaben in der 2. Säule ab 2024

Auf den 1. Januar 2024 sind wiederum diverse Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Zudem sind in den nächsten Jahren weitere Revisionen geplant, welche auch Einfluss auf die 2. Säule haben. Vorsorgeeinrichtungen sollten die Anforderungen an das per 1. September 2023 in Kraft getretene Datenschutzgesetz sowie die AHV-Reform bereits weitgehend umgesetzt haben. Aktuell besteht hauptsächlich für die technischen Verwaltungen Handlungsbedarf in Bezug auf die neuen Invalidenrentenberechnungen.

Die Regulierung wird zunehmend komplexer. Wir unterstützen Sie gerne dabei, den Überblick zu behalten und allfällige Anpassungen vorzunehmen. Kontaktieren Sie uns gerne auch bei Fragen oder Anregungen. Eine Übersicht über unser Dienstleistungsspektrum und unser Team in der Rechtsberatung finden Sie [hier](#).

Inhaltsübersicht

<i>Anpassungen vor oder per 1. Januar 2024</i>	2
1. Datenschutzgesetz	2
2. AHV-Reform	2
3. Änderung IVV	3
4. Modernisierung Aufsicht in der 1. Säule / Optimierungen in der 2. Säule	3
5. Urlaub des andern Elternteils	4
6. Kennzahlen AHV/BVG, Teuerungsausgleich und Mindestzinssatz	4
<i>Ausblick und künftige Entwicklungen</i>	5
1. Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)	5
2. Anpassung Witwen- und Witwerrenten der AHV	5
3. Einführung 13. AHV-Rente	6
4. Nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a	6
5. Neue Regelung des Verzugszinses	7
6. Übrige Entwicklungen	7

Anpassungen vor oder per 1. Januar 2024

1. Datenschutzgesetz

Am 1. September 2023 ist das neue Datenschutzgesetz (DSG), die neue Datenschutzverordnung (DSV) sowie die neue Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ) in Kraft getreten. Damit orientiert sich das Schweizer Datenschutzrecht an der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union, geht aber in einigen Bereichen weniger weit als die DSGVO.

Vorsorgeeinrichtungen dürften ihre Prozesse und Dokumentationen entsprechenden den neuen Datenschutzvorschriften bereits weitgehend implementiert und angepasst haben. Dabei war u.a. auch zu beachten, dass Vorsorgeeinrichtungen, die (auch) das Obligatorium durchführen, als Bundesorgane im Sinne des Datenschutzrechts gelten und entsprechend weitergehende Pflichten umzusetzen hatten als Firmen, die datenschutzrechtlich als Private gelten. Beispielsweise müssen Bundesorgane das Bearbeitungsverzeichnis beim EDÖB registrieren und einen Datenschutzberater ernennen und registrieren ([vgl. 360°Vorsorge | News Gesetzgebung 2022](#) und [360°Vorsorge | News Gesetzgebung 2023](#)).

Hinweis: Wir empfehlen, die Einhaltung der neuen Datenschutzvorschriften systematisch zu überwachen, damit Datenschutzverletzungen und Sanktionen vermieden werden können. Bundesorgane sollten sich hierbei von ihrem mandatierten Datenschutzberater begleiten und beraten lassen. Andere Einrichtungen können freiwillig einen Datenschutzberater mandatieren, der sie bei der Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes und allfälligen Anpassung unterstützt oder bei Projekten begleitet, etwa der Auswahl eines neuen Dienstleisters oder der Einführung einer neuen Software. Auch wir begleiten Vorsorgeeinrichtungen als Datenschutzberater und stehen Ihnen für Fragen zum Datenschutz gerne zur Verfügung.

2. AHV-Reform

Die AHV-Reform ist per 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Sie hat auch Auswirkungen auf die 2. Säule. Unter anderem wird das Referenzalter der Frauen für den ordentlichen Altersrücktritt sowohl in der 1. als auch in der 2. Säule in vier Schritten auf 65 erhöht und die Pensionierung ist flexibler geworden. Eine Pensionierung in der beruflichen Vorsorge ist nach wie vor zwischen dem Alter 58 (bei Restrukturierungen 55) und 70 möglich. Neu ist Pflicht, auch Teilpensionierungen (einschliesslich Teilvorbezug oder Teilaufschub) vorzusehen. Die Umsetzung der AHV-Reform in den Vorsorgereglementen sollten die Vorsorgeeinrichtungen bereits erledigt haben. Gewisse praktische Fragestellungen werden wohl zu einem späteren Zeitpunkt durch die Rechtsprechung oder auch die Steuerpraxis weiter konkretisiert.

Hinweis: Mit der Umsetzung der AHV-Reform stellen sich insbesondere praktische Fragen im Hinblick auf bereits laufende IV-Renten oder aber auch die steuerliche Behandlung der neuen flexibleren Möglichkeiten des Altersrücktritts.

Die Planung des Altersrücktritts ist für Versicherte mit den neuen Möglichkeiten anspruchsvoller geworden. Versicherte haben diesbezüglich Informations- und Beratungsbedarf. Vorsorgeeinrichtungen und Arbeitgeber sollten Versicherte jedoch nicht beraten, jedenfalls nicht zu Themen, welche über eine Orientierung über die im Vorsorgereglement enthaltenen Möglichkeiten hinausgeht.

In gewissen Fällen ist auch die Zustimmung des Arbeitgebers nötig, z.B. bei der Reduktion des Pensums oder der Weiterbeschäftigung über das Referenzalter hinaus.

3. Änderung IVV

Per 1. Januar 2024 ist eine Anpassung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten. In der 1. Säule wurde die Bemessung des Invaliditätsgrades von Versicherten angepasst, bei welchen kein Vergleich des effektiven Einkommens vor und nach der Invalidität möglich ist. Neu werden die bisher angewandten hypothetischen Einkommen, welche als zu hoch kritisiert wurden, um einen Pauschalabzug von 10% reduziert, um Einschränkungen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen, was zu höheren IV-Renten und vermehrten Umschulungen führen kann. Mit der Änderung wurde auch eine Übergangsbestimmung für bereits laufende IV-Renten in die Verordnung aufgenommen und betroffene, laufende Renten sind spätestens bis Ende 2026 zu revidieren.

Hinweis: Die Anpassung der IVV betrifft primär die 1. Säule, wirkt sich aber auch auf die berufliche Vorsorge aus. In der Regel stellen Vorsorgeeinrichtung auf den Invaliditätsbegriff in der 1. Säule ab. In diesem Fall haben sie, sobald die Invalidenversicherung (1. Säule) ihre Renten anpasst (Erhöhung oder Neurenten), möglicherweise auch die Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge anzupassen. Gleiches gilt für die Überentschädigungsberechnung, sofern dort als Invalideneinkommen ein hypothetisches Resterwerbseinkommen angerechnet wird. Eine Anpassung der Vorsorgereglemente ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig.

4. Modernisierung Aufsicht in der 1. Säule / Optimierungen in der 2. Säule

Die Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule sowie Optimierungen in der 2. Säule sind per 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Unter anderem wird im neuen Art. 53e^{bis} BVG die Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen gesetzlich geregelt. Vorsorgeeinrichtungen dürfen solche Bestände nur übernehmen, wenn die entsprechenden Verpflichtungen ausreichend finanziert sind, was der Experte für berufliche Vorsorge zu bestätigen hat (Art. 52e Abs. 4 und Art. 53e^{bis} Abs. 1 BVG). Neu hat die Aufsichtsbehörde der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung vor der Übernahme zu prüfen, ob die Bedingungen für eine Übernahme erfüllt sind und die Übernahme mit einer Verfügung zu genehmigen. Die Übernahme darf erst erfolgen, nachdem die Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Was als rentnerlastiger Bestand gilt und wie die Rentenverpflichtungen finanziert sein müssen, wird in Art. 17 und 17a BVV2 näher definiert. Neu wacht die Aufsichtsbehörde auch nach einer Übernahme darüber, dass die für den übernommenen Rentnerbestand gebildeten Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen nur in begründeten Fällen angepasst werden. Sie kann dafür einen Bericht des Experten für berufliche Vorsorge verlangen und gegebenenfalls Massnahmen anordnen.

Hinweis: Die Aufsichtsbehörden erachten in jüngerer Zeit die Übertragung von Rentnerbeständen nur noch ausnahmsweise als zulässig. Beispielsweise bei Konkurs eines Unternehmens und unfreiwilligen Zurückbleibens eines Rentnerbestandes in der Pensionskasse, nicht jedoch dann, wenn freiwillig ein Rentnerbestand von einem Gesamtbestand mit Aktiven getrennt wird, und dies unabhängig davon, ob ein Rentnerbestand genügend ausfinanziert ist oder nicht. Aus unserer Sicht handelt es sich um eine einschränkende Auffassung, die rechtlich angefochten werden könnte und es bleibt abzuwarten, ob sie einer gerichtlichen Überprüfung standhalten wird. Bis dahin bleibt die Übertragung von Rentnerbeständen de facto stark eingeschränkt. Daran ändert auch die geschilderte Gesetzesrevision nichts, da dort lediglich die Modalitäten einer Übertragung geregelt werden, nicht jedoch die Grundsatzfrage, ob und unter welchen Umständen die Übertragung eines Rentnerbestandes zulässig ist.

5. Urlaub des andern Elternteils

Per 1. Januar 2024 wurden Änderungen betreffend Elternurlaub eingeführt: Neu erhält bei Tod eines Elternteils kurz nach der Geburt eines Kindes der überlebende Elternteil einen längeren Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub, um den schweren Schicksalsschlag abzufedern. Der zusätzliche Urlaub wird aus der Erwerbsersatzordnung bezahlt.

Bei Tod der Mutter innert 14 Wochen nach der Geburt erhält der überlebende Elternteil einen zusätzlichen Urlaub von 14 Wochen, der analog dem Mutterschaftsurlaub unmittelbar nach dem Tod und ununterbrochen bezogen werden muss. Stirbt der andere Elternteil, erhält die Mutter einen zusätzlichen Urlaub von 2 Wochen, der analog zum Urlaub des anderen Elternteils (Vaterschaftsurlaub) innert 6 Monaten nach dem Tod wochen- oder tageweise bezogen werden kann. Es wird zudem klargestellt, dass auch die Ehefrau der Mutter als rechtlicher Elternteil anerkannt wird und Anspruch auf den Vaterschaftsurlaub hat (Art. 329f Abs. 3, Art. 329g und Art. 329g^{bis} OR; Art. 16c und 16k^{bis} EOG).

Hinweis: Neu ist insbesondere, dass beim Tod eines Elternteils kurz nach Geburt des Kindes der jeweils andere Elternteil Anspruch auf einen zusätzlichen Elternurlaub hat, der dem Anspruch auf Elternurlaub des verstorbenen Elternteils entspricht.

Vorsorgeeinrichtungen müssen sicherstellen, dass der bisherige koordinierte Lohn auch während des «Urlaubs des andern Elternteils» seine Gültigkeit behält, sofern die versicherte Person keine Herabsetzung verlangt (Art. 8 Abs. 3 BVG). Je nach aktueller Formulierung ist das Vorsorgereglement anzupassen.

6. Kennzahlen AHV/BVG, Teuerungsausgleich und Mindestzinssatz

Der Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge wurde per 1. Januar 2024 von 1% auf 1.25% erhöht.

Die BVG-Kennzahlen wurden per 1. Januar 2024 nicht angepasst, da die minimale AHV-Altersrente für 2024 nicht angepasst wurde. Die Details zu den Kennzahlen finden Sie [hier](#).

Die seit 2020 laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten im BVG-Obligatorium werden erstmals an die Teuerung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 6.0%.

Renten, die über das BVG-Obligatorium hinausgehen, sind gemäss Art. 36 BVG entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtungen anzupassen. Der Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung hat jährlich darüber zu entscheiden, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden und die Beschlüsse in der Jahresrechnung oder dem Jahresbericht zu erläutern.

Hinweis: Ein Teuerungsausgleich in umhüllenden Kassen ist nicht zwingend erforderlich, solange die BVG-Mindestleistungen ausgerichtet werden. Dennoch sind Anpassungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung zu erwägen. Dabei sind unter dem Aspekt der Gleichbehandlung auch verschiedene Rentnergenerationen und die Leistungen an Aktivversicherte zu berücksichtigen.

Ausblick und künftige Entwicklungen

1. Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)

Die BVG 21-Reform wurde am 17. März 2023 vom Parlament verabschiedet. Neu sollen unter anderem der Umwandlungssatz gesenkt, der Sparprozess verstärkt und ein Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration gewährt werden ([vgl. 360°Vorsorge | News Gesetzgebung 2023](#)). Gegen die Reform wurde erfolgreich das Referendum ergriffen und so kommt es voraussichtlich im Sommer/Herbst 2024 zu einer Volksabstimmung.

Hinweis: Der Ausgang der Volkabstimmung ist offen und bleibt gespannt abzuwarten. Umstritten ist vor allem der Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration.

2. Anpassung Witwen- und Witwerrenten der AHV

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erachtete in einem für die Schweiz verbindlichen Urteil vom 11. Oktober 2022 die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern bei Hinterlassenenleistungen der AHV als unzulässig. Aktuell gilt eine Übergangsregelung, gemäss welcher Witwer mit Kindern gleich zu behandeln sind wie Witwen mit Kindern. Nun sollen die gesetzlichen Bestimmungen über die Witwen- und Witwerrenten der AHV so angepasst werden, dass die Rechtsgleichheit zwischen Witwern und Witwen sichergestellt, das System an die heutigen sozialen Realitäten angepasst und Entlastungen für den Bund erreicht werden. Die Vernehmlassung für diese Gesetzesänderung dauert bis zum 29. März 2024.

Im Zuge dieser Anpassung sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Hinterlassenenrente für Eltern grundsätzlich bis zum vollendeten 25. Altersjahr des jüngsten Kindes, unabhängig vom Zivilstand der Eltern.
- Übergangsrente während zwei Jahren für Hinterbliebene ohne unterhaltsberechtigten Kinder (Verheiratete, sowie Geschiedene, die von der verstorbenen Person einen Unterhaltsbeitrag erhielten).
- Unterstützung im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL) für Witwen/Witwer ab 58 Jahren, die keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr haben, sofern der Tod einen Armutsfaktor darstellt.
- In der Unfallversicherung: Gewährung einer Rente auch für Witwer, wenn sie beim Tod der Ehefrau Kinder haben, die keinen Rentenanspruch mehr haben, oder die Person das 45. Altersjahr vollendet hat.

Übergangsbestimmungen:

- Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen werden laufende Witwer-/Witwenrenten für Witwen/Witwer, die das 55. Altersjahr noch nicht erreicht haben und keine unterhaltsberechtigten Kinder haben, aufgehoben. Für ältere Witwer und Witwen gilt eine Besitzstandsgarantie, die laufenden Renten werden weiter ausgerichtet.
- Laufende Renten für Witwen/Witwer ab 50 Jahren, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, werden beibehalten.

Hinweis: Die Gesetzesanpassung in der AHV hat keine direkten Auswirkungen auf die 2. Säule, da die Hinterlassenenleistungen in der beruflichen Vorsorge keine unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen aufgrund des Geschlechts kennen und somit nicht diskriminierend sind. Allerdings ist beabsichtigt, in der AHV neu an die Beziehung zum unterhaltsberechtigten Kind anzuknüpfen, unabhängig von der Beziehung und dem Zivilstand der Eltern. Es ist möglich, dass dieses Konzept künftig auch in der beruflichen Vorsorge übernommen wird. In der Vernehmlassungsvorlage ist noch keine diesbezügliche Änderung vorgesehen. Vorsorgeeinrichtungen haben heute bereits die Möglichkeit, gestützt auf Art. 20a BVG, im Vorsorgereglement unter anderem die Begünstigung von Lebenspartnern und unterhaltspflichtigen Personen für Todesfalleistungen vorzusehen, was der Gesetzgeber als genügend erachtet.

3. Einführung 13. AHV-Rente

In der Volksabstimmung vom 3. März 2024 wurde die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)» angenommen. Dadurch wird die Altersrente der AHV um eine zusätzliche 13. Monatsrente erhöht. Die Finanzierung sowie die Umsetzungsmodalitäten wurden offengelassen und müssen nun ausgearbeitet werden.

Im Moment wird erwartet, dass die 13. AHV-Rente zu einer Rentenerhöhung von 8.33 Prozent führt, und diese ab dem 1. Januar 2026 monatlich ausbezahlt werden wird. Hinsichtlich Finanzierung wird über eine Erhöhung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (Erhöhung der AHV-Lohnbeiträge von derzeit 8.7% auf 9.4%) sowie eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (von derzeit 8.1% auf 9.1%) bzw. eine Kombination davon diskutiert. Die Einführung der 13. AHV-Rente für alle führt zu erheblichen Mehrkosten in der AHV, welche künftig aufgrund der erwarteten starken Erhöhung der Zahl der Rentner weiter steigen werden.

Die Volksinitiative umfasst lediglich die Erhöhung der AHV-Altersrenten, nicht jedoch der Hinterlassenen-, Kinder- und IV-Renten. Allerdings wird bereits gefordert, dass nun auch die IV-Renten der 1. Säule entsprechend angepasst werden.

Hinweis: In der beruflichen Vorsorge hat die Einführung der 13. AHV-Rente überall dort Auswirkungen, wo die berufliche Vorsorge auf die AHV-Rente abstellt, also insbesondere bei den BVG-Grenzbeträgen, den BVG-Leistungen und den AHV-Überbrückungsrenten. Es ist zu erwarten, dass die Pensionskassen zu gegebenem Zeitpunkt ihre Vorsorgereglemente entsprechend anzupassen haben.

4. Nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a

Geplant ist eine Änderung der BVV 3, welche es ermöglichen soll, Beitragslücken in der Säule 3a zu schliessen. Künftig sollen steuerabzugsfähige Einkäufe in der Säule 3a rückwirkend bis 10 Jahre möglich sein und damit soll die individuelle Selbstvorsorge gestärkt werden. Dabei können aber lediglich neu entstehende Lücken ab 2025 geschlossen werden, ein nachträgliches Auffüllen bereits bestehender Lücken wird nicht zugelassen, was eine ganze Generation von Arbeitnehmenden ausschliesst. Ein solcher zusätzlicher Einkauf kann erst dann vorgenommen werden, wenn der ordentliche Jahresbeitrag bereits vollständig entrichtet wurde und ist auf die Höhe des sogenannten «kleinen Betrags» begrenzt (im Jahr 2024 max. CHF 7'056). Die Vernehmlassung für diese Anpassung dauert bis zum 3. März 2024.

Hinweis: Ein nachträglicher Einkauf in die Säule 3a (wie auch der ordentliche Beitrag) setzt ein AHV-pflichtiges Einkommen in der Schweiz voraus. Nachzahlungen von Beitragslücken in der AHV sind bis fünf Jahre rückwirkend möglich. Einkäufe in die Pensionskasse sind grundsätzlich während der ganzen Versicherungsdauer möglich, sofern noch Einkaufsraum besteht und noch kein Vorsorgefall eingetreten ist. Mit der Möglichkeit, künftig auch Beitragslücken in der Säule 3a zu schliessen, würde eine weitere Möglichkeit zur Stärkung der Altersvorsorge eingeführt.

5. Neue Regelung des Verzugszinses

Im Zuge der parlamentarischen Initiative von Fabio Regazzi «Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen» schlägt die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vor, neu einen flexiblen Verzugszinssatz im Obligationenrecht aufzunehmen. In der beruflichen Vorsorge gilt der obligationenrechtliche Verzugszinssatz gemäss Art. 104 OR, jedenfalls dann, wenn reglementarisch kein Verzugszins definiert worden ist.

Der vorgeschlagene Verzugszinssatz soll neu zusammengesetzt sein aus dem über drei Monate aufgezinnten SARON zuzüglich zwei Prozentpunkte. Der daraus resultierende Zinssatz wäre nach kaufmännischen Rundungsregeln auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abzurunden. Er würde auf jeden Fall mindestens 2% und höchstens 15% pro Jahr entsprechen.

Hinweis: Eine Anpassung der Verzugszinsregelung im Obligationenrecht würde sich auch auf die berufliche Vorsorge auswirken. Sollte das Parlament dem Antrag zustimmen, sollte die Verzugszinsregelungen in den Vorsorgereglementen überprüft werden.

6. Übrige Entwicklungen

In der Volksabstimmung vom 3. März 2024 wurde weiter über die Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)» abgestimmt. Die Initiative sah vor, das Rentenalter von Männern und Frauen bis ins Jahr 2033 auf 66 Jahre anzuheben und danach automatisch an die Lebenserwartung zu koppeln. Diese Initiative wurde vom Stimmvolk deutlich abgelehnt. Wir rechnen jedoch damit, dass es weitere Bestrebungen in diese Richtung geben wird, um die Altersvorsorge auch in Zukunft sicherzustellen. Am 14. März 2023 wurde die Motion «Anpassung des BVG in Übereinstimmung mit den Schweizer Nachhaltigkeitszielen» im Nationalrat eingereicht. Der Bundesrat wird beauftragt, das BVG so zu ergänzen, dass die Beachtung von Nachhaltigkeit im Sinne der Schweizer Nachhaltigkeitsziele Teil der treuhänderischen Pflicht wird. Darüber sollen die Vorsorgeeinrichtungen jährlich Rechenschaft ablegen. Der Bundesrat begrüsst die Bestrebungen der Vorsorgeeinrichtungen zu mehr Nachhaltigkeit, setzt aber weiterhin auf freiwillige Lösungen und hat in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2023 die Ablehnung empfohlen.

Weiter wurde am 18. Januar 2024 die Motion «Abschaffung der Alterskinderrenten und gleichzeitige Erhöhung der Ergänzungsleistungen für Eltern mit Unterhaltspflichten» im Nationalrat eingereicht. Diese hat mit Blick auf ökonomische Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit für alle Generationen das Ziel, die Alterskinderrenten in der AHV und der beruflichen Vorsorge abzuschaffen.

Wir bleiben für Sie am Ball und informieren und beraten Sie gerne zu regulatorischen Entwicklungen.

Evelyn Schilter
Head of Legal Retirement
evelyn.schilter@wtwco.com
+41 43 488 44 79

Estelle Caveng
Legal Consultant
estelle.caveng@wtwco.com
+41 43 488 44 72

Zürich, im März 2024

Diese Publikation ist zu Informationszwecken gedacht und deckt die behandelten Themen nicht umfassend ab. Sie vermag eine Beratung nicht zu ersetzen.